



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Gebührensatzung für das Hallenbad der Stadt Lindenberg i. Allgäu

vom 09.11.2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2005, in Kraft seit 01.09.2005

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des städtischen Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.
- (2) Der Aufenthalt ausschließlich im Erfrischungsraum in der Eingangshalle des Hallenbades ist gebührenfrei.

§ 2 Gebührentrichtung

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertkarten an der Kasse zu kaufen.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Nr. 3 und Nr. 4 dieser Satzung werden jeweils gesondert erhoben.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren für
 - a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) 3,00 EURO
 - b) Kinder u. Jugendliche vom vollendetem 6. bis zum 18. Lebensjahr 1,80 EURO
 - c) Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende,
Schwerbehinderte 1,80 EURO
2. Verbilligte Zehnerkarten für
 - a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) 22,00 EURO
 - b) Kinder u. Jugendliche vom vollendetem 6. bis zum 18. Lebensjahr 12,00 EURO
 - c) Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende,
Schwerbehinderte 12,00 EURO
3. Benutzungsgebühren für Schulen und Ausbildungseinrichtungen
 - a) deren Sachbedarf nicht von der Stadt allein zu tragen ist je Stunde 25,00 EURO
 - b) deren Sachbedarf von der Stadt allein zu tragen ist
Pauschalbetrag je Jahreswochenstunde 130,00 EURO
4. Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung 10,00 – 50,00 EURO

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei den Eintrittsgebühren nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Hallenbades. Die Gebühr wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 3 Nr. 3 und Nr. 4 entsteht und wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hallenbad-Gebührensatzung vom 10.11.1975 in der Fassung der Änderung vom 14.04.1994 außer Kraft.